

TE Bvwg Erkenntnis 2026/2/10 W228 2306504-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.02.2026

Entscheidungsdatum

10.02.2026

Norm

B-VG Art133 Abs4

PG 1965 §17

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. PG 1965 § 17 heute
 2. PG 1965 § 17 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2024
 3. PG 1965 § 17 gültig von 01.07.2021 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2021
 4. PG 1965 § 17 gültig von 24.12.2020 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
 5. PG 1965 § 17 gültig von 25.07.2020 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2020
 6. PG 1965 § 17 gültig von 01.07.2016 bis 27.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
 7. PG 1965 § 17 gültig von 18.06.2015 bis 30.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
 8. PG 1965 § 17 gültig von 01.03.2015 bis 17.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
 9. PG 1965 § 17 gültig von 01.06.2012 bis 28.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2012
 10. PG 1965 § 17 gültig von 01.01.2012 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
 11. PG 1965 § 17 gültig von 29.12.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
 12. PG 1965 § 17 gültig von 01.10.2008 bis 29.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
 13. PG 1965 § 17 gültig von 01.07.2007 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
 14. PG 1965 § 17 gültig von 01.10.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
 15. PG 1965 § 17 gültig von 01.10.2005 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
 16. PG 1965 § 17 gültig von 01.01.2004 bis 30.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004

17. PG 1965 § 17 gültig von 31.12.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
18. PG 1965 § 17 gültig von 01.01.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
19. PG 1965 § 17 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
20. PG 1965 § 17 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
21. PG 1965 § 17 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
22. PG 1965 § 17 gültig von 01.07.2001 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
23. PG 1965 § 17 gültig von 01.04.2001 bis 30.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
24. PG 1965 § 17 gültig von 01.01.2001 bis 31.03.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
25. PG 1965 § 17 gültig von 01.07.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
26. PG 1965 § 17 gültig von 01.05.1995 bis 30.06.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
27. PG 1965 § 17 gültig von 01.07.1993 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 334/1993
28. PG 1965 § 17 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 873/1992
29. PG 1965 § 17 gültig von 01.09.1992 bis 31.12.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1992
30. PG 1965 § 17 gültig von 01.07.1990 bis 31.08.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1990
31. PG 1965 § 17 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 737/1988
32. PG 1965 § 17 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 288/1988
33. PG 1965 § 17 gültig von 01.03.1985 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 426/1985
34. PG 1965 § 17 gültig von 01.01.1979 bis 28.02.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 104/1979

Spruch

W228 2306504-1/16E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Harald WÖGERBAUER als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX , vertreten durch die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, gegen den Bescheid der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB), Pensionsservice, vom 16.09.2024, Zl. XXXX , idF der Beschwerdevorentscheidung vom 23.12.2024, Zl. XXXX , zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Harald WÖGERBAUER als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40 , vertreten durch die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, gegen den Bescheid der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB), Pensionsservice, vom 16.09.2024, Zl. römisch 40 , in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 23.12.2024, Zl. römisch 40 , zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (im Folgenden: BVAEB) hat mit Bescheid vom 16.09.2024 im Spruchpunkt 1. festgestellt, dass XXXX (im Folgenden: Beschwerdeführerin) vom 01.02.2024 an als Hinterbliebene ihres am XXXX .01.2024 verstorbenen Vaters, Herrn Professor i.R. Mag. XXXX , ein Versorgungsbezug nach dem PG 1965 in der Höhe von monatlich brutto € 1.204,55 gebührt. Dieser besteht aus einem Versorgungsgenuss von € 1.104,07 sowie einer Nebengebühreuzulage zum Versorgungsgenuss von € 100,48. Im Spruchpunkt 2. wurde festgestellt, dass der Waisenversorgungsbezug der Beschwerdeführerin gemäß § 17 Abs. 4 lit. a PG 1965 aufgrund ihrer eigenen anrechenbaren Einkünfte vom 01.02.2024 an ruht. Begründend wurde zu Spruchpunkt 1. ausgeführt, dass sich die Beschwerdeführerin in einer Schul- oder Berufsausbildung befinde, die ihre Arbeitskraft überwiegend

beansprucht und gebühre ihr somit ab dem auf den Todestag ihres Vaters folgenden Monatsersten ein monatlicher Waisenversorgungsbezug. Zu Spruchpunkt 2. wurde ausgeführt, dass der Waisenversorgungsgenuss ruhe, wenn das Kind Einkünfte erzielt, die zur Bestreitung seines angemessenen Lebensunterhalts ausreichend seien. Die Prüfung des angemessenen Lebensunterhalts erfolge anhand der Richtsätze der Ergänzungszulagenverordnung. Bei einer Wohnsituation im Familienverband werde bei der Prüfung des angemessenen Lebensunterhalts der Einzelrichtsatz für Beamte (im Jahr 2024 brutto € 1.217,96) herangezogen. Die Beschwerdeführerin erziele seit 02.05.2023 als Angestellte bei der Erste Bank monatliche Bruttoeinkünfte in Höhe von € 1.555,51 und überschreite sie daher mit ihrem Einkommen den Grenzbetrag von € 1.217,96. Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (im Folgenden: BVAEB) hat mit Bescheid vom 16.09.2024 im Spruchpunkt 1. festgestellt, dass römisch 40 (im Folgenden: Beschwerdeführerin) vom 01.02.2024 an als Hinterbliebene ihres am römisch 40 .01.2024 verstorbenen Vaters, Herrn Professor i.R. Mag. römisch 40 , ein Versorgungsbezug nach dem PG 1965 in der Höhe von monatlich brutto € 1.204,55 gebührt. Dieser besteht aus einem Versorgungsgenuss von € 1.104,07 sowie einer Nebengebühreuzulage zum Versorgungsgenuss von € 100,48. Im Spruchpunkt 2. wurde festgestellt, dass der Waisenversorgungsbezug der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 17, Absatz 4, Litera a, PG 1965 aufgrund ihrer eigenen anrechenbaren Einkünfte vom 01.02.2024 an ruht. Begründend wurde zu Spruchpunkt 1. ausgeführt, dass sich die Beschwerdeführerin in einer Schul- oder Berufsausbildung befinde, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht und gebühre ihr somit ab dem auf den Todestag ihres Vaters folgenden Monatsersten ein monatlicher Waisenversorgungsbezug. Zu Spruchpunkt 2. wurde ausgeführt, dass der Waisenversorgungsgenuss ruhe, wenn das Kind Einkünfte erzielt, die zur Bestreitung seines angemessenen Lebensunterhalts ausreichend seien. Die Prüfung des angemessenen Lebensunterhalts erfolge anhand der Richtsätze der Ergänzungszulagenverordnung. Bei einer Wohnsituation im Familienverband werde bei der Prüfung des angemessenen Lebensunterhalts der Einzelrichtsatz für Beamte (im Jahr 2024 brutto € 1.217,96) herangezogen. Die Beschwerdeführerin erziele seit 02.05.2023 als Angestellte bei der Erste Bank monatliche Bruttoeinkünfte in Höhe von € 1.555,51 und überschreite sie daher mit ihrem Einkommen den Grenzbetrag von € 1.217,96.

Gegen Spruchpunkt 2. dieses Bescheides wurde mit Schreiben der Beschwerdeführerin vom 30.10.2024 fristgerecht Beschwerde erhoben. Darin führte sie aus, dass es sich bei ihrem Fall um einen Sonderfall handle, da ihre Mutter als Gesandte von Österreich in Albanien arbeite (und wohne). Sie müsse allerdings einen Hauptwohnsitz in Österreich haben. Zwar hätten die Beschwerdeführerin und ihre Mutter den gleichen Hauptwohnsitz in Österreich, dennoch spiegle diese Situation nicht ein Leben im Familienverbund wider. Sämtliche Alltagskosten würden von der Beschwerdeführerin selbst getragen werden, sodass ihrer Ansicht nach der höhere Richtsatz zur Bewertung des angemessenen Lebensunterhalts herangezogen werden müsste. Die Betriebskosten und die Miete würden zwar über ihre Mutter abgerechnet werden, jedoch erfolge eine Gegenrechnung zwischen der Beschwerdeführerin und ihrer Mutter. Die Einkünfte der Beschwerdeführerin würden nicht zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhalts ausreichen.

Im Verfahren über die Beschwerde erließ die BVAEB als belangte Behörde gemäß § 14 VwGVG eine mit 23.12.2024 datierte Beschwerdeentscheidung, mit der die Beschwerde abgewiesen wurde. Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die Gegenrechnung mit der Mutter der Beschwerdeführerin durch die vorgelegten Belege als nicht erwiesen erscheine. In einer Gesamtschau habe der Beweis, dass die Beschwerdeführerin ihre Wohnkosten tatsächlich selbst trage, nicht erbracht werden können. Es sei daher der Einzelrichtsatz für Beamte gemäß § 1 Z 1 lit. a Ergänzungszulagenverordnung heranzuziehen. Angemessen im Sinne des § 17 Abs. 4 lit. a PG 1965 bedeute, jemandes Bedürfnis oder Anspruch entsprechend eine Leistung, die im richtigen Verhältnis zu einem Erfordernis, Zweck oder Erfolg steht, die den Verhältnissen entspricht. Soweit die Bestreitung eines angemessenen Lebensunterhalts gesichert sei, ruhe der Waisenversorgungsbezug. Unter Berücksichtigung der monatlichen Einkünfte der Beschwerdeführerin in Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit sowie ihrer Ausgaben sei ihr die Bestreitung eines angemessenen Lebensunterhalts unter Anwendung des einschlägigen Richtsatzes sichergestellt. Daraus folge, dass der Waisenversorgungsbezug der Beschwerdeführerin nach § 17 Abs. 4 lit. a PG 1965 vom 01.02.2024 an ruhe. Im Verfahren über die Beschwerde erließ die BVAEB als belangte Behörde gemäß , Paragraph 14, VwGVG eine mit 23.12.2024 datierte Beschwerdeentscheidung, mit der die Beschwerde abgewiesen wurde. Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die Gegenrechnung mit der Mutter der Beschwerdeführerin durch die vorgelegten Belege als nicht erwiesen erscheine. In einer Gesamtschau habe der Beweis, dass die Beschwerdeführerin ihre Wohnkosten tatsächlich selbst trage, nicht erbracht werden können. Es sei daher der

Einzelrichtsatz für Beamte gemäß Paragraph eins, Ziffer eins, Litera a, Ergänzungszulagenverordnung heranzuziehen. Angemessen im Sinne des Paragraph 17, Absatz 4, Litera a, PG 1965 bedeute, jemandes Bedürfnis oder Anspruch entsprechend eine Leistung, die im richtigen Verhältnis zu einem Erfordernis, Zweck oder Erfolg steht, die den Verhältnissen entspricht. Soweit die Bestreitung eines angemessenen Lebensunterhalts gesichert sei, ruhe der Waisenversorgungsbezug. Unter Berücksichtigung der monatlichen Einkünfte der Beschwerdeführerin in Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit sowie ihrer Ausgaben sei ihr die Bestreitung eines angemessenen Lebensunterhalts unter Anwendung des einschlägigen Richtsatzes sichergestellt. Daraus folge, dass der Waisenversorgungsbezug der Beschwerdeführerin nach Paragraph 17, Absatz 4, Litera a, PG 1965 vom 01.02.2024 an ruhe.

Mit Schriftsatz vom 10.01.2025 stellte die Beschwerdeführerin fristgerecht einen Antrag auf Vorlage.

Der Vorlageantrag und die Beschwerde wurden am 27.01.2025 gemäß § 15 Abs. 2 letzter Satz VwGVG unter Anschluss der Akten des Verfahrens dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Der Vorlageantrag und die Beschwerde wurden am 27.01.2025 gemäß Paragraph 15, Absatz 2, letzter Satz VwGVG unter Anschluss der Akten des Verfahrens dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Parteiengehör vom 05.09.2025 die Beschwerdeführerin um Beantwortung diverser Fragen bzw. um Vorlage von Nachweisen ersucht.

Am 26.09.2025 langte eine mit 22.09.2025 datierte Stellungnahme und Unterlagenvorlage der Beschwerdeführerin beim Bundesverwaltungsgericht ein.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Schreiben vom 30.09.2025 der belangten Behörde das Parteiengehör vom 05.09.2025 sowie die Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 22.09.2025 übermittelt.

Am 16.10.2025 langte eine mit 14.10.2025 datierte Stellungnahme der belangten Behörde beim Bundesverwaltungsgericht ein.

Am 18.11.2025 langte eine Vollmachtsbekanntgabe beim Bundesverwaltungsgericht ein.

Am 12.01.2026 langte eine mit 09.01.2026 datierte Stellungnahme und Unterlagenvorlage der nunmehrigen Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin beim Bundesverwaltungsgericht ein.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht wurde am 14.01.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der die Beschwerdeführerin im Beisein ihrer Rechtsvertretung sowie zwei Vertreter der belangten Behörde teilnahmen. Im Zuge der Verhandlung wurde Mag. XXXX, Mutter der Beschwerdeführerin, als Zeugin einvernommen. Vor dem Bundesverwaltungsgericht wurde am 14.01.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der die Beschwerdeführerin im Beisein ihrer Rechtsvertretung sowie zwei Vertreter der belangten Behörde teilnahmen. Im Zuge der Verhandlung wurde Mag. römisch 40, Mutter der Beschwerdeführerin, als Zeugin einvernommen.

Am 22.01.2026 langte eine mit 21.01.2026 datierte Stellungnahme und Unterlagenvorlage der Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin beim Bundesverwaltungsgericht ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen

Die am XXXX 10.1998 geborene Beschwerdeführerin stellte am 23.07.2024 bei der BVAEB einen Antrag auf Waisenversorgungsgenuss nach ihrem am XXXX .01.2024 verstorbenen Vater. Die am römisch 40 10.1998 geborene Beschwerdeführerin stellte am 23.07.2024 bei der BVAEB einen Antrag auf Waisenversorgungsgenuss nach ihrem am römisch 40 .01.2024 verstorbenen Vater.

Die Beschwerdeführerin war von 02.05.2023 bis 31.12.2025, sohin auch im verfahrensrelevanten Zeitraum 01.02.2024 bis 31.12.2024, bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG vollversicherungspflichtig beschäftigt.

Sie hat von der Erste Bank im Zeitraum 01.02.2024 bis 31.12.2024 ein Bruttogehalt inklusive Sonderzahlungen in Höhe von insgesamt € 21.133,25 erhalten.

Das Nettogehalt der Beschwerdeführerin im Zeitraum 01.02.2024 bis 31.12.2024 belief sich auf insgesamt € 17.064,66. Konkret hat sie am 01.02.2024 € 1.119,99, am 01.03.2024 € 1.648,30, am 02.04.2024 € 1.219,17, am 02.05.2024 € 1.448,53, am 03.06.2024 € 1.675,10, am 01.07.2024 € 1.279,17, am 01.08.2024 € 1.271,89, am 02.09.2024 € 2.593,92,

am 01.10.2024 € 1.390,92, am 04.11.2024 € 1.363,06 und am 02.12.2024 € 2.054,61 ausbezahlt erhalten.

Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der Beschwerdeführerin im verfahrensrelevanten Zeitraum 01.02.2024 bis 31.12.2024 belief sich sohin auf € 1.551,33.

Es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin im verfahrensrelevanten Zeitraum selbsterhaltungsfähig war.

2. Beweiswürdigung:

Der Antrag auf Waisenversorgungsgenuss liegt im Akt ein.

Die Beschäftigung der Beschwerdeführerin bei der Erste Bank ergibt sich aus dem Versicherungsverlauf.

Die Feststellung zum Bruttogehalt ergibt sich unstrittig aus dem im Akt einliegenden Versicherungsdatenauszug.

Die Feststellung zum Nettogehalt bzw. den Zahlungseingängen ergibt sich aus den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Kontoauszügen.

Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der Beschwerdeführerin im Zeitraum 01.02.2024 bis 31.12.2024 in Höhe von € 1.551,33 ergibt sich aus ihrem Gesamt- Nettoeinkommen in diesen elf Monaten in Höhe von € 17.064,66 dividiert durch 11. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass seitens der Beschwerdeführerin in der Stellungnahme vom 09.01.2026 bei einem Betrachtungszeitraum von 12 Monaten von einem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von € 1.563,12 im Jahr 2024 ausgegangen wird. Diese Beträge sind sohin im Wesentlichen als übereinstimmend anzusehen.

Zur Feststellung, wonach die Beschwerdeführerin im verfahrensrelevanten Zeitraum selbsterhaltungsfähig war, ist auf die Tabelle zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes (Lexis 360, Familienrecht > Unterhalt Kolmasch · Jänner · 2026) zu verweisen, aus welcher sich ein Orientierungswert für die Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes (pro Monat, zwölfmal jährlich) für das Jahr 2024 in Höhe von € 1.348 ergibt. Es ist diesbezüglich weiters auf die Ausführungen in der rechtlichen Beurteilung zu verweisen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da die maßgebenden Rechtsvorschriften des PG 1965 keine Senatszuständigkeit vorsehen, hat die gegenständliche Entscheidung mittels Einzelrichter zu erfolgen. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da die maßgebenden Rechtsvorschriften des PG 1965 keine Senatszuständigkeit vorsehen, hat die gegenständliche Entscheidung mittels Einzelrichter zu erfolgen.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt. Gemäß § 59 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt. Gemäß Paragraph 59, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Zu A) Abweisung der Beschwerde:

Gemäß § 17 Abs. 2 PG 1965 gebührt dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuss, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Gemäß Paragraph 17, Absatz 2, PG 1965 gebührt dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuss, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht.

Mit Spruchpunkt 1. des Bescheides vom 16.09.2024 wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführerin vom 01.02.2024 an als Hinterbliebene ihres am XXXX .01.2024 verstorbenen Vaters ein Versorgungsbezug nach dem PG 1965 in der Höhe von monatlich brutto € 1.204,55 gebührt. Im Spruchpunkt 2. wurde festgestellt, dass der Waisenversorgungsbezug der Beschwerdeführerin gemäß § 17 Abs. 4 lit. a PG 1965 aufgrund ihrer eigenen anrechenbaren Einkünfte vom 01.02.2024 an ruht. Mit Spruchpunkt 1. des Bescheides vom 16.09.2024 wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführerin vom 01.02.2024 an als Hinterbliebene ihres am römisch 40 .01.2024 verstorbenen Vaters ein Versorgungsbezug nach dem PG 1965 in der Höhe von monatlich brutto € 1.204,55 gebührt. Im Spruchpunkt 2. wurde festgestellt, dass der Waisenversorgungsbezug der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 17, Absatz 4, Litera a, PG 1965 aufgrund ihrer eigenen anrechenbaren Einkünfte vom 01.02.2024 an ruht.

Die gegenständliche Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen Spruchpunkt 2. dieses Bescheides.

Gemäß § 17 Abs. 4 lit. a PG 1965 ruht der Waisenversorgungsgenuss nach den Abs. 2 und 3, wenn das Kind Einkünfte bezieht, die zur Bestreitung seines angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen. Gemäß Paragraph 17, Absatz 4, Litera a, PG 1965 ruht der Waisenversorgungsgenuss nach den Absatz 2 und 3, wenn das Kind Einkünfte bezieht, die zur Bestreitung seines angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen.

Gemäß § 17 Abs. 5 PG 1965 sind Einkünfte im Sinn dieses Bundesgesetzes die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Gemäß Paragraph 17, Absatz 5, PG 1965 sind Einkünfte im Sinn dieses Bundesgesetzes die im Paragraph 2, des Einkommensteuergesetzes 1988, Bundesgesetzblatt Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind.

Wie festgestellt, war die Beschwerdeführerin im verfahrensrelevanten Zeitraum ab 01.02.2024 selbsterhaltungsfähig, zumal ihr durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen in Höhe von € 1.551,33 den Orientierungswert für die Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes für das Jahr 2024 in Höhe von € 1.348 überstieg. Aufgrund des schwankenden monatlichen Nettoeinkommens wurde entsprechend der Handhabung der Zivilgerichte der Schnittwert der relevanten Monate errechnet. Dass bei der Beurteilung der Selbsterhaltungsfähigkeit das Netto- und nicht das Bruttoeinkommen heranzuziehen ist, ergibt sich aus der Entscheidung des OGH vom 26.06.1990, 10 Obs195/90, wo ausgeführt wird, dass bei der Beurteilung der Selbsterhaltungsfähigkeit grundsätzlich nur jenes Einkommen berücksichtigt werden kann, das dem Kind tatsächlich zur Verfügung steht, also eben das um die gesetzlichen Abzüge verringerte und somit das Nettoeinkommen.

Laut Judikatur des VwGH vom 22.04.2009, 2008/12/0074, ist der Waisenversorgungsgenuss nicht dazu bestimmt, Vermögen zu bilden, sondern dazu, den laufenden angemessenen Lebensunterhalt abzudecken. Aufgrund der, bei der Beschwerdeführerin vorliegenden, Selbsterhaltungsfähigkeit hätte die Auszahlung des Waisenversorgungsgenusses jedoch dem Vermögensaufbau und nicht der Deckung der laufenden Lebenserhaltungskosten gedient.

Auf die weiteren Vorbringen von Seiten der Beschwerdeführerin war daher mangels Relevanz nicht weiter einzugehen.

Die belangte Behörde ist daher zu Recht davon ausgegangen, dass der Waisenversorgungsbezug der Beschwerdeführerin gemäß § 17 Abs. 4 lit. a PG 1965 vom 01.02.2024 an ruht. Die belangte Behörde ist daher zu Recht davon ausgegangen, dass der Waisenversorgungsbezug der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 17, Absatz 4, Litera a, PG 1965 vom 01.02.2024 an ruht.

Die Beschwerde war daher spruchgemäß abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß

Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es handelt sich um die Anwendung klarer gesetzlicher Bestimmungen des PG 1965 im Einzelfall im Lichte der zuvor zitierten VwGH Judikatur.

Schlagworte

Anspruchsvoraussetzungen Einkommen Lebensunterhalt Ruhen des Anspruchs Waisenrente

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W228.2306504.1.00

Im RIS seit

24.03.2026

Zuletzt aktualisiert am

24.03.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at